

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Lengdorf (Notunterkunftsgebührensatzung)

Die Gemeinde Lengdorf erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft (Notunterkunftsgebührensatzung):

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

Die Gemeinde Lengdorf erhebt für die Benutzung ihrer in der Notunterkunftssatzung geregelten Obdachlosenunterkunft (Obdachlosen-Wohncontainer) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosen i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Wohncontainer mit Dusche und WC und Kleinküche, beträgt pro Person pro Tag 11,50 €.

§ 4 Nebenkosten

- (1) Die Kosten für die Müllbeseitigung, Wasser- und Abwassergebühren sind in der Gebühr i.S. von § 3 enthalten.
- (2) Die Kosten für den Stromverbrauch sind in der Gebühr i. S. von § 3 nicht enthalten und werden entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Der tatsächliche

Verbrauch wird mit einem Stromzähler ermittelt. Auf die Stromkosten ist ein angemessener monatlicher Abschlag zu entrichten, welcher mit den Benutzungsgebühren monatlich im Voraus fällig wird.

Die Endabrechnung für die Stromgebühren erfolgt beim Auszug bzw. am Ende eines jeden Kalenderjahres.

(3) Werden weitere Ausstattungsgegenstände benötigt, die über die Standartausstattung (Tisch, Stühle, Bett) hinausgegen, wie z. B. ein Klimagerät, so werden hierfür die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.

§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs abgerechnet und werden am 3. Werktag nach Auszug erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Lengdorf, den 23.06.2023

1. Bürgermeisterin